

Satzung über die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Ohorn (Sportstättensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung der §§ 1, 2 und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Ohorn am 04.11.2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Benutzung und den Besuch

1. der als „Sportstätten der Gemeinde Ohorn“ gekennzeichneten und von der Gemeinde Ohorn betriebenen öffentlichen Einrichtungen;
2. sowie solcher Sportstätten, für die der Gemeinderat der Gemeinde Ohorn durch Beschluss neben der sportlichen Nutzung auch eine sonstige Nutzung festgelegt hat.
3. Sportstätten
 - 3.1. Turnhalle / Schulsportplatz
 - 3.2. Waldsportplatz
 - 3.3. Kegelhalle

§ 2

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Ohorn betreibt ihre Sportstätten in Ohorn als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 SächsGemO.

§ 3

Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigte im Sinn dieser Satzung sind natürliche oder juristische Personen und Vereinigungen aller Art, die sich bzw. deren Mitglieder sportlich betätigen wollen.
- (2) Nutzungsberechtigten gemeinnütziger Sportvereine kann zusätzlich auf Antragstellung eine Werbeberechtigung eingeräumt werden.
- (3) Die Gemeindeverwaltung Ohorn kann in Ausnahmefällen, nach Einzelfallprüfungen in Abstimmung mit den zuständigen Ämtern, Sonderveranstaltungen gestatten.

§ 4

Erlaubnis

- (1) Die Inanspruchnahme der im Besitz der Gemeinde Ohorn befindlichen Sportstätten setzt die Erteilung einer Erlaubnis voraus. Die Erlaubnis wird an die Nutzungsberechtigten in Form
 - a) einer gesonderten Nutzungsvereinbarung
 - b) des Gebührenbescheides bei einer Überlassung von Sportstätten erteilt.
- (2) Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt an:
 - a) Einzelperson
 - b) Personengruppen
 - c) Veranstalter
 - d) DauernutzerIn einfachen Fällen kann sie formlos ergehen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Die Erlaubnis gilt:
 - a) für eine einmalige oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen (Einzelerlaubnis),
 - b) Für regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzung an bestimmten Tagen während eines Jahres, eines halben Jahres oder einer Saison (Erlaubnis zur stundenweisen Nutzung an bestimmten Tagen),

- c) für eine beliebige Benutzung von befristeter oder unbefristeter Dauer (Dauererlaubnis).
- (4) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund, z.B. bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der jeweils gültigen Benutzungsordnung oder bei ungenügender Auslastung entschädigungslos ganz oder teilweise widerrufen werden. Im Falle ungenügender Auslastung ist ein Widerruf nur nach vorheriger schriftlicher Androhung zulässig.
- (5) Wegen sportlicher Wettkämpfe, notwendiger Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, Baumaßnahmen und aus sonstigen besonderen Anlässen kann die Gemeindeverwaltung Ohorn die im § 1 genannten Einrichtungen ganz oder teilweise für bestimmte Nutzungsarten sperren. Das gilt insbesondere, wenn es die Sicherheit der Nutzungsberechtigten und / oder der Zustand der Sport- und Erholungsflächen erfordert. Die entrichteten Gebühren werden für diesen Zeitraum rückerstattet. Weitere Ansprüche auf Entschädigung oder Gestellung einer Ersatzeinrichtung stehen den Nutzungsberechtigten nicht zu.
- (6)

§ 5

Haftung

Die Gemeinde Ohorn haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung ihrer Einrichtung, durch dritte Personen, Tiere, Umwelteinflüsse oder Naturgewalten entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Ohorn für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 6

Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der im Besitz der Gemeinde Ohorn befindlichen Sportstätten wird eine Benutzungsgebühr nach dieser Satzung erhoben.
- | | |
|-----------------------------|---|
| Turnhalle / Schulsportplatz | 15,00 € pro Stunde |
| Kegelhalle | 15,00 € pro Stunde/Bahn |
| Waldsportplatz | 20,00 € pro Stunde inkl. Sanitär/Umkleideraum |
- Die Benutzungsgebühren werden in Form des Gebührenbescheides bei einer Überlassung einer Sportstätte erhoben.
- (2) Nutzungsbeeinträchtigungen, die die Benutzung zeitweise ausschließen oder einschränken, werden im Rahmen des Gebührentarifes anteilig berücksichtigt, insbesondere wenn:
- a) Sonderveranstaltungen stattfinden,
 - b) eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
 - c) die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist oder
 - d) Betriebsstörungen eingetreten sind.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner nach dieser Satzung ist der Benutzer.
- (2) Besitzt der Benutzer nicht die für die Begründung des Benutzungsverhältnisses notwendige Geschäftsfähigkeit, tritt an die Stelle des Benutzers nach Abs. 1 sein gesetzlicher Vertreter.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Erlaubniserteilung unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat. Gilt die Erlaubnis länger als ein Jahr, so entsteht die Gebührenschild jeweils zu Beginn eines neuen Kalenderjahres bzw. einer neuen Saison für das vorangegangene Kalenderjahr bzw. die vorangegangene Saison.
- (2) Die Gebühr ist mit Entstehung fällig. Hiervon abweichende Fälligkeitsbestimmungen durch Gebührenbescheid sind zulässig.

§ 9

Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Befreiungen und Ermäßigung

- (1) Für die Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine wird nach Antragstellung die Gebühr zur Hälfte erhoben.

Für Vereine der Gemeinde Ohorn/Erwachsenenbereich gelten folgende Gebühren:

- | | |
|---|-----------------------|
| - Turnhalle / Schulsportplatz | 5,00 €/Stunde |
| - Kegelhalle (Wettkampfkegeln) | frei |
| - Kegelhalle (Freizeitkegeln) | 4,00 €/ Stunde / Bahn |
| - Waldsportplatz inkl. Sanitär/Umkleide | 10,00 €/ Stunde |
| <i>Nachwuchsbereich</i> - | frei (bis 18 Jahre) |

Die Gebühren für Vereine werden nach Belegungsplänen halbjährlich durch Gebührenbescheid in Rechnung gestellt.

- (2) Eine Gebührenbefreiung oder Ermäßigung ist ausgeschlossen, wenn mit der Nutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt werden und/oder kostenpflichtige Kurse durchgeführt werden.
- (3) Der Schulsport der Grundschule Ohorn und die Benutzung durch die Kindereinrichtungen der Gemeinde Ohorn ist kostenfrei.

§ 11

Privatrechtliche Verträge

- 1) Abweichend von dieser Satzung kann die Gemeinde Ohorn Sportstätten oder Teile davon im Rahmen der baulichen Zweckbindung befristet oder unbefristet Dritten zur selbständigen oder eigenverantwortlichen Betriebsführung und Nutzung, einschließlich der Pflicht zur Unterhaltung und zur Verkehrssicherung, überlassen.
- 2) Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung privatrechtliche Verträge bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 124 Abs. 1 Ziffer 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) die Sportstätten entgegen § 4 außerhalb der vereinbarten Zeiten unbefugt betritt,
 - b) in den Sportstätten und den damit verbundenen Anlagen und Gebäuden die Ruhe und Ordnung stört,
 - c) gegen die Hausordnung Turnhalle, Hausordnung Kegelhalle bzw. die Sportplatzordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,00 € bis 1.000,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 500,00 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeit (OwiG) ist die Gemeinde Ohorn.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Satzung der Gemeinde Ohorn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten einschließlich Turnhalle vom 29.11.2002
- b) 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Ohorn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten einschließlich Turnhalle vom 23.05.2007
- c) 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Ohorn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten einschließlich Turnhalle vom 10.10.2013, die damit verbundene Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2012-2016 bleibt bestehen, bis eine neue Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2017-2021 erstellt werden muss.

Ohorn, 04.11.2015

Kunze
Bürgermeisterin

Siegel